

Satzung

über die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht von Straßenanliegern in Bühl vom 04. November 2009

Der Gemeinderat der Stadt Bühl hat am 04. November 2009 aufgrund des § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (Straßengesetz – StrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.05.1992 (GBl. S. 330, ber. S. 683), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25.04.2007 (GBl. S. 252) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Innerhalb der geschlossenen Ortslage sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu reinigen, von Schnee zu räumen und zu bestreuen:

1. Gehwege; das sind die Flächen für den öffentlichen Fußgängerverkehr, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind. Die Gehwege sind in voller Breite zu reinigen.
2. Flächen am Rand der Fahrbahn; in einer Breite von 1,5 Meter, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind.
3. Flächen am Rand von verkehrsberuhigten Bereichen; in einer Breite von 1,5 Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u. ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine 1,5 Meter breite Fläche vor diesen Einrichtungen verpflichtet.
4. Gemeinsame Rad- und Gehwege; das sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
5. Fußwege; das sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
6. Flächen am Rand von Fußgängerbereichen in einer Breite von 1,5 Meter.

§ 2 Verpflichtete

- (1) Das Reinigen, Räumen und Bestreuen obliegt den Eigentümern und Besitzern von Grundstücken, die an einer Straße liegen (Straßenanlieger). Besitzer sind insbesondere Mieter und Pächter. Bei einseitigen Gehwegen sind nur die Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.
- (2) Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 StrG).
- (3) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger (z.B. mehrere Mieter) für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (4) Für die Unternehmer von Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gilt Abs. 1 nur insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben, oder es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 41 Abs. 3 StrG).
- (5) Für Grundstücke der Gemeinde, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, sowie bei gemeindlichen Alters- und Wohnheimen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 S. 1 StrG).

§ 3 Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. Die Reinigung erstreckt sich räumlich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frostgefahr) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbargrundstück zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 4

Umfang der Räum- und Streupflicht bei Schnee und Eisglätte

- (1) Bei Schnee und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 1 genannten Flächen so zu räumen und/oder zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können.
- (2) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf mindestens 1 Meter Breite von Schnee und Eis zu räumen und/oder zu streuen.
- (3) Der geräumte Schnee ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger zur Reinigung verpflichtet sind (§ 1) zu lagern. Soweit der Platz dafür nicht ausreicht, ist der Schnee am Rand der Fahrbahn oder auf dem eigenen Grundstück anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßenläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
- (4) Salz oder sonstige auftauende Stoffe dürfen nur ausnahmsweise bei Eisbildung verwendet werden.

§ 5

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege und die sonstigen Flächen nach § 1 müssen werktags bis **7:00** Uhr, sonn- und feiertags bis **8:00** Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- und Eisglätte auftreten, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Die Räum- und Streupflicht endet abends um **20:00** Uhr.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 5 Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht erfüllt, insbesondere
 1. Gehwege und die weiteren Flächen gem. § 1 nicht entsprechend der Verpflichtung aus § 3 reinigt,
 2. Gehwege und die weiteren Flächen gem. § 1 nicht entsprechend der Verpflichtungen aus den §§ 4 und 5 räumt und streut.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 500 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 250 € geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11. Dezember 1989 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Bühl, 04. November 2009

Hans Striebel
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO:

"Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Bühl geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind."